



**Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentralstelle Jugendsachen**

Strafbarkeit unbefugter und ehrverletzender Fotos

Änderungen beim § 201 a StGB
zum 27.01.2015

Hannover, März 2015

**49. Gesetz zur Änderung des StGB, ausgegeben am 26.01.2015;
Änderungen beim § 201 a StGB**

Mit dem o. a. Gesetz wurden europäische Vorgaben zum Sexualstrafrecht umgesetzt. Hier- von sind einige Paragraphen ganz erheblich verändert worden. Es hat zum Teil eine Verschie- bung von Tatbeständen aus dem Jugendrecht (JuSchG / JMStV) in das StGB stattgefunden. Einige Tatbestände, die bereits im § 15 JuSchG oder / und im § 4 JMStV beschrieben waren, jedoch nur für Anbieter (Gewerbe) galten, sind nun teilweise im Strafgesetzbuch erfasst wor- den.

Dies betrifft im Wesentlichen die §§ 130, 130 a, 131, 184 b, 184 c und zudem § 201 a StGB.

Zunächst wurden die wesentlichsten Dinge beim § 201 a StGB zusammengefasst, da dieser Paragraph eng im Kontext mit Angelegenheiten im Schulbereich steht und somit auch die Zu- ständigkeit der Zentralstelle Jugendsachen betrifft.

Am Schluss dieser Ausführungen ist die Relevanz für die Polizei beschrieben.

Im weiteren Verlauf ist eine nähere Betrachtung der anderen Änderungen angedacht.

Herausgeber:

Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentralstelle Jugendsachen
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Verantwortlich:

KHK Otmar Brandes
Tel.: 0511/26262-3244
E-Mail: jugendsachen@lka.polizei.niedersachsen.de

Änderungen beim § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Im Rahmen der Umsetzung europäischer Vorgaben, ist nun auch der § 201 a des StGB geändert worden. Unter dem Titel „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ sind sowohl der Strafrahmen als auch die tatbestandsmäßigen Handlungsvarianten erweitert worden. Die Änderungen sind zum 27.01.2015 wirksam geworden.

Nachfolgend werden einige (erhebliche) Änderungen beim § 201 a StGB beschrieben, die teilweise aus der Drucksache 18/3202 (18. Wahlperiode, 12.11.2014) des Deutschen Bundestages entnommen worden sind:

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 18/2601
- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/2954 –

Auszug aus der Begründung des Ausschusses:

Mit der Änderung des § 201 a StGB werden Bildaufnahmen in den Tatbestand einbezogen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen und damit deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen.

Schließlich soll der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen Herstellung, Weitergabe und Verbreitung von Bildaufnahmen, die geeignet sind, dem Ansehen der abgebildeten Personen erheblich zu schaden, sowie von Bildaufnahmen unbedeckter Personen, namentlich Kindern, bei denen solche Bildaufnahmen auch zu sexuellen Zwecken hergestellt oder verbreitet werden, verbessert werden.

Die beschlossene Gesetzesfassung umfasst folgende neue Handlungsvarianten:

- **Die Hilflosigkeit einer Person zur Schau stellen.** **Abs. 1, Nr. 2**
- **Eignung zur Ansehenschädigung.** **Abs. 2**
- **Nacktheit einer Person unter 18 unbefugt darstellen.** **Abs. 3**
 - **Aufnahmen gegen Entgelt herstellen oder anbieten** **Abs. 3, Nr. 1**
 - **Aufnahmen gegen Entgelt verschaffen** **Abs. 3, Nr. 2**

Der aktuelle Gesetzestext vom 27.01.2015:

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Strafbarkeit unbefugter und ehrverletzender Fotos
Änderung des § 201 a StGB v. 27.01.2015

	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Kommentar	§ 201a wird wie folgt gefasst :
	„§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
Straferhöhung auf zwei Jahre	Absatz 1) , Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
Vorschrift ist unverändert. Zentrale TBM: - unbefugte Aufnahme - höchstpersönlicher Lebensbereich Privatklage möglich	1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
- Neu: - Hilflosigkeit einer Person zur Schau stellen - höchstpersönlicher Lebensbereich Privatklage möglich	2. eine Bildaufnahme, die <u>die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt</u> , unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
Privatklage möglich	3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
früher Absatz 3	4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
Neu: - Zugänglichmachen eines Fotos zur Ansehenschädigung Privatklage möglich	Absatz 2) , Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem <u>Ansehen der abgebildeten Person</u> erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Strafbarkeit unbefugter und ehrverletzender Fotos
Änderung des § 201 a StGB v. 27.01.2015

<p>Neu: - Nacktheit einer Person</p>	<p>Absatz 3), Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,</p>
<p>Variante 1: - herstellen oder anbieten gegen Entgelt</p>	<p>Variante 1: 1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen oder</p>
<p>Variante 2: - verschaffen gegen Entgelt</p>	<p>Variante 2: 2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.</p>
	<p>Absatz 4), Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 <u>gelten nicht für Handlungen</u>, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.</p>
<p>Unverändert</p>	<p>Absatz 5), Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“</p>
<p>Strafantrag</p>	<p>§ 205 StGB (Strafantrag) Abs. 1 bleibt unverändert</p>
<p>Relatives Antragsdelikt (.. es sei denn, ...wegen des ... öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält!)</p>	<p>Satz 2 wird durch „201a, 202a“ ergänzt.</p>
<p>Strafprozessordnung</p>	<p>(3) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>Privatklage</p>	<p>§ 374 Strafprozessordnung</p>

Strafbarkeit unbefugter und ehrverletzender Fotos
Änderung des § 201 a StGB v. 27.01.2015

	(Privatklage)
	4. Nach § 374 Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
	„2a. eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 1 und 2 des StGB)“.

Ergänzende Erläuterungen des Ausschusses:

Zu § 201a Absatz 3 StGB

In Bezug auf Bildaufnahmen, die die Nacktheit einer anderen Person zum Gegenstand haben, hat man sich auf die strafwürdigen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Herstellung und kommerziellen Vermarktung solcher Bildaufnahmen von Kindern und Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren) zu beschränkt.

Zu § 201a Absatz 3 Nummer 1 StGB

Als strafwürdig erachtet der Ausschuss insbesondere die Herstellung und das Anbieten von Bildaufnahmen von Personen unter achtzehn Jahren in der Absicht, sie anschließend einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen. Unter Entgelt ist nach § 11 Nummer 9 StGB jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung zu verstehen. Damit ist auch das Anbieten und Zugänglichmachen im Rahmen eines Tauschsystems von der Strafbarkeit nach § 201a Absatz 3 Nummer 1 StGB umfasst.

§ 205 Absatz 1 Satz 1 StGB (Strafantrag)

Beim bisherigen § 201 a StGB handelte es sich um ein Antragsdelikt.

Das erschien insbesondere dann, wenn es sich um Bildaufnahmen von Kindern in unbekleidetem Zustand handelt, die öffentlich zugänglich sind, und bei denen aufgrund der Umstände angenommen werden kann, dass das Zugänglichmachen zu vorwiegend sexuellen Zwecken erfolgt ist, nicht sachgerecht. Häufig werden die abgebildeten Kinder zunächst gar nicht bekannt sein, so dass die Strafbarkeit angesichts des Erfordernisses eines Strafantrages ins Leere gehen würde.

Der jetzige § 201 a StGB ist in den Kreis der relativen Antragsdelikte nach § 205 Absatz 1 Satz 2 StGB aufgenommen. Hiermit soll ein Einschreiten von Amts wegen beim Vorliegen eines besonders öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ermöglicht werden.

Änderung der Strafprozessordnung

§ 374 Absatz 1 Nummer 2a - Strafantrag

Der § 201a Absatz 1 und 2 StGB werden in den Kreis der Privatklagedelikte aufgenommen.

Aus den Begründungen zur Gesetzesänderung:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass durch den neuen § 201a StGB nur Handlungsweisen erfasst werden, die sozial inadäquat sind. Strafbar sind nur unbefugte Handlungen. Bildaufnahmen hingegen von unbedeckten Kindern in familiären Alltagssituationen, die im familiären Bereich verbleiben und allenfalls im Verwandten- und Freundeskreis gezeigt werden, sind sozialadäquat und üblich und somit befugt. Ihre Verbreitung erfolgt nicht unbefugt.

Die Befugnis ergibt sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus der Einwilligung der abgebildeten Person. Handelt es sich dabei um Kinder, die noch einwilligungsunfähig sind, kommt es auf die Einwilligung der Eltern an. Ob Eltern in die Herstellung von Bildaufnahmen ihrer unbedeckten Kinder wirksam einwilligen können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Bildaufnahmen von unbedeckten Kindern in familiären Alltagssituationen, die im familiären Bereich verbleiben und allenfalls im Verwandten- oder Bekanntenkreis gezeigt werden, sind sozialadäquat und üblich, so dass Eltern darin wirksam einwilligen können. Sittenwidrig und damit unwirksam wäre hingegen die Einwilligung der Eltern darin, dass von ihren Kindern Bildaufnahmen hergestellt werden, die auf einschlägigen Wegen neben kinder- und jugendpornographischen Schriften zu vorwiegend sexuellen Zwecken weitergegeben oder verbreitet werden.

Unter bloßstellenden Bildaufnahmen versteht man solche, die die abgebildete Person in peinlichen oder entwürdigenden Situationen oder in einem solchen Zustand zeigen, und bei denen angenommen werden kann, dass üblicherweise ein Interesse daran besteht, dass sie nicht hergestellt, übertragen oder Dritten zugänglich gemacht werden. Maßstab dafür, ob eine Bildaufnahme geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zuschaden, ist die Beurteilung durch einen durchschnittlichen Betrachter. Im Einzelfall ist eine befugte Herstellung wegen der Einwilligung der dargestellten Person nicht ausgeschlossen.

Bei bloßstellenden Bildaufnahmen und Bildaufnahmen einer unbedeckten Person ist, sofern keine Befugnis, insbesondere keine Einwilligung des Abgebildeten vorliegt, davon auszugehen, dass davon der höchstpersönliche Lebensbereich, ja sogar die Intimsphäre verletzt wird.